

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Buhl & Mann
Windpark Weitefeld GbR
Schulweg 8-14

57520 Langenbach

Untere Immissionsschutzbehörde

Auskunft erteilt: **Klaus Quast**

Durchwahl: 0 26 81 - 81 2614
Telefax: 0 26 81 - 81 2999
E-Mail: Klaus.Quast@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 22/139-10

Sprechzeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Mo - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
und n. tel. Vereinba.
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 003

11.02.2016 *ob 11.02.2016*

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert am 09.03.2011 (GVBl. S. 47);

immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) des Typs Nordex N117 / Nabenhöhe 141 Meter, Rotordurchmesser 117 Meter, Gesamthöhe 200 Meter über Grund, 2,4 MW Nennleistung innerhalb eines bestehenden Windparks mit insgesamt 8 Windenergieanlagen in 57567 Daaden-Oberdreisbach, Gemarkung Oberdreisbach, Flur 5, Flurstück 119/0 vom 07.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsbescheid vom 07.07.2015 Az.: 22/139-10 wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 VwVfG wie folgt geändert:

1. Die auf Seite 4 Abs. 1 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Die Bauausführung hat nach Maßgabe der mit den Sichtvermerken der unteren Bauaufsichtsbehörde versehenen Bauunterlagen, der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen. Die von der Bau-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

2. Die auf Seite 5 Abs. 3 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird zurück genommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Der Betreiber der Anlage hat auf seine Kosten in regelmäßigen Abständen durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst alle Sicherheitsvorkehrungen der Anlage auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand zu überprüfen. Hierzu gehört insbesondere auch die Überprüfung der Rotorblätter auf Steifigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung. Die in den Prüfberichten vorgeschriebenen Prüfzeiträume sind einzuhalten. Vorbeugende Sicherheitswartungen sollen alle 6 Monate stattfinden.

3. Die auf Seite 6 Abs. 4 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird ersatzlos zurückgenommen.

4. Die auf Seite 6 Abs. 5 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Vor Baubeginn ist nachzuweisen, durch welche Maßnahmen von der Anlage ausgehende Gefahren durch Eisabfall von den Rotorblättern der nicht im Betrieb befindlichen Anlage sowie der Gondel sichergestellt ist.

5. Die auf Seite 6 Abs. 6 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Die Anlage ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Blitzschutzanlage auszurüsten. Auf die Umsetzung der Maßnahmen gegen Eisabfall und auf die eingebaute Blitzschutzanlage ist in dem von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geforderten Abnahmebericht einzugehen.

6. Die auf Seite 6 Abs. 7 - 10 des Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden ersatzlos zurückgenommen.

7. Die auf Seite 7 in den Absätzen 2 - 11 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Ersatzzahlung wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände während der Betriebszeit eine Ersatzzahlung in Höhe von

124.816,26 €

zu leisten.

Eine Rückzahlung oder anderweitige Anrechnung der Ersatzzahlung nach Rückbau der Anlage ist nicht zulässig. Ebenso ist aufgrund der Rückbauverpflichtung eine Anrechnung als Kompensation oder Ökokontomaßnahme o.ä. für neue Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich.

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG **vor Baubeginn** an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben zu zahlen:

Bankverbindungen Stiftung für Natur und Umwelt:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: LK AK, 1 WEA Windpark Weitefeld, 2/2016, AZ: 22/139-10

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle darf erst begonnen werden, nachdem bei der Kreisverwaltung Altenkirchen der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von **124.816,26 €** bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

8. Die auf Seite 7 im Absatz 12 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur ökologischen Baubegleitung wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Für die Dauer der Baumaßnahme und Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist der Kreisverwaltung Altenkirchen **vor Baubeginn** zum Zwecke der Überwachung und zeitnahen Vollzugsmeldung der Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen eine **fachlich geeignete und verantwortliche Person**, z. B. aus den Reihen des Vorhabenträgers, der Projektleitung oder der Baufirma **schriftlich zu benennen**.

9. Die auf Seite 7 im Absatz 13 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Als Ausgleich der mit dem Neubau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die vier **Altanlagen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme** der Repowering-Anlage vollständig, d.h. einschließlich ihrer Fundamente und Nebenanlagen, zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand der Standorte als artenreiches Grünland wiederherzustellen.

Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit keine wasserwirtschaftlichen Belange der Maßnahme entgegenstehen.

10. Die auf Seite 8 Abs. 7 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde werden zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens ist die **Tageskennzeichnung der WEA**, da (s.o.) alternativ mögliche durch Farbkennzeichnung oder Signalfeuer, gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich mittels Farbkennzeichnung vorzunehmen. Hinsichtlich der Farbwahl sind die Farben lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

11. Die auf den Seiten 8 - 10 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz der Fledermäuse wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Fledermäuse:

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die Fledermauspopulationen durch betriebsbedingte Schlaggefährdung und zur entsprechenden wirksamen Vorsorge ist unter Anwendung der Anlage 6 des Fachgutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung Rheinland-Pfalz“ (RICHARZ et al., 2012) vom 13.09.2012 für die beantragte WEA eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung mit begleitendem akustischen Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe unmittelbar mit Inbetriebnahme der Anlagen über zwei volle Fledermausaktivitätsperioden vorzunehmen. Falls fachlich für die endgültige Festlegung des Abschaltalgorithmus erforderlich, z.B. bei uneinheitlichen Ergebnissen, kann das Monitoring auf einzelne weitere

Jahre ausgedehnt werden (Bedingung). Das Monitoring erfolgt unter folgenden zusätzlichen Auflagen:

- Bei **Inbetriebnahme** in der laufenden Fledermausaktivitätsperiode gilt bereits der Abschaltalgorithmus des 1. vollständigen Monitoring-Jahres. Der Beginn auch des Monitorings wird empfohlen, um damit die Ergebnisse des folgenden 1. Monitoring-Jahres zusätzlich genauer auswerten zu können.
- Das Monitoring ist durch eine/n Fledermaussachverständige/n durchzuführen. Diese/r ist der Kreisverwaltung **vor Inbetriebnahme** schriftlich zu benennen.
- Bis zum **31. Januar** des auf das jeweilige Monitoring-Jahr folgenden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Landkreis Altenkirchen ein entsprechender qualifizierter Bericht des durchgeführten Monitorings vorzulegen, um den Abschaltalgorithmus für das Folgejahr festzulegen. Falls darüber hinaus von dem Betrieb der Windkraftanlage ein erhebliches Risiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeht, sind weitergehende geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen.
- Der Abschaltalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen pro Anlage und Jahr liegt. Dies entspricht einem Restrisiko von 5-10 %. D. h. der entsprechende Abschaltwert wird aus den parallel im Gondelbereich gemessenen, standortspezifischen Klimadaten (Parameter-Werte für Windgeschwindigkeit und Temperatur so ermittelt, dass maximal 5-10 % der Kontakte der windkraftrelevanten Fledermausarten außerhalb der Abschaltzeiten stattfinden.
- Mit der Auswertung des Monitorings sind auch das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.
- Für das **1. Monitoring-Jahr** wird folgender Abschaltalgorithmus festgelegt und ist im Weiteren, vorbehaltlich einer erforderlichen Verlängerung des Monitorings über das 2. Monitoring-Jahr hinaus, wie folgt vorzugehen:

	Zeitraum	Abschaltung
1. Monitoring-Jahr	Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab >10 °C Temperatur (in Gondelhöhe)	
	01.04.-31.08.	- 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.09.-31.10.	- 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. ➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres (in den aktivitätsarmen Zeiten, 01.11. – 31.03., kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus erfolgen)	
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	
	➤ Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.	

	➤ Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. + 2. Jahr und ggf. aus dem Vorlauf des Vorjahres
Ab dem 3. Jahr	Gültige Betriebszeiten-Regelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus

- Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringsphase eingehalten wird. Er unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.
- Die Genehmigungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermaus-Monitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

12. Die auf den Seiten 10 des Bescheides enthaltene Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz des Kranichs wird zurückgenommen und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Kranich:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf den Vogelzug ist die WEA so betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden. Hierzu ist die WEA zu Zeiten des Kranichzuges (Massenzugtage) im Frühjahr und Herbst bei kritischen Wettersituationen bzw. schlechten Zugbedingungen (z. B. Nebel, starker Regen, starker Gegenwind) für die Dauer einer Zugwelle abzuschalten und der Rotor längs zur Zugrichtung auszurichten (Bedingung). Die Abschaltung erfolgt unter folgenden zusätzlichen Auflagen:

Der Anlagenbetreiber stellt sicher, dass für den Zeitraum des Kranichzuges und der damit verbundenen Abschaltung fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten vom Standort der Windenergieanlagen verwendet werden.

Die dafür notwendige Datenbeschaffung (Internet) und das Auslösen/Bestimmen der Abschaltung (Beginn und Ende) einschließlich der Kontrolle der Einhaltung sind von erfahrenen Ornithologen zu koordinieren und durchzuführen.

Der Antragsteller bzw. Betreiber der Windkraftanlagen hat sicherzustellen, dass eine erforderliche Abschaltung unverzüglich vorgenommen wird. Sollte diese Vorgehensweise nicht praktikabel sein oder eingehalten werden, ist die Anlage während der gesamten Zugdauer abzuschalten und entsprechend auszurichten.

Der Anlagenbetreiber legt der UNB jährlich bis zum 31.07. einen Bericht über das zeitlich befristete Abschalten während des vorangegangenen Herbst- und Frühjahrs-Kranichzuges, inklusive eines Betriebsprotokolls der betroffenen Tage, vor.

13. Die auf den Seiten 11 bis einschließlich 13 Abs. 2 in der Begründung zur Festsetzung der Ersatzzahlung enthaltenen Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde wird zurück genommen und wie folgt neu gefasst:

Begründung:

Festsetzung der Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG:

Die Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde nach den Vorgaben des Alzeier Modells – unter Anwendung der Regelung zur Deckelung des Rotorradius und unter Umstellung der Kosten für die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen von Kaufpreis auf 20 jährigen Pachtpreis – wie folgt errechnet:

BlmSchG-Genehm.-Verfahren Buhl / Mann: Errichtung 1 WEA (Repowering)

Ersatzgeld-Berechnung der Unteren Naturschutzbehörde Altenkirchen nach dem Alzeier Modell

Vorhaben:	Errichtung 1 WEA			Kenndaten			Deckelung
Gemarkung:	Oberdreisbach Fl. 5, Nr. 119			Nabenhöhe [m]	141,00		
Antragsteller:	Buhl & Mann Windpark GbR			Rotorradius [m]	58,50	55,00	
Ihr Az:	22/139-10			Gesamthöhe[m]	199,00		
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Olaf Riesner-Seifert			Rotorkreisfläche[m²]	10.751,34	9.503,34	
				($\pi=3,1416$)			

Hinweis: Wird durch den beantragten WEA-Typ einer der beiden Deckelungswerte (Nabenhöhe 145 m bzw. Rotorradius 55 m) überschritten, geht der jeweilige Deckelungswert in die Ermittlung der Komp.Fläche ein (ggf. auch beide)

Ermittlung der Rotorfläche der abzubauenen WEA

lfd. Nr. n	WEA Bezeichnung.	Nabenhöhe	Rotorradius	Gesamthöhe	Rotorkreisfläche [m²]	Flächenfaktor	Berücksichtigung Vorbelastung $\sqrt{3/n}$ (ab n=4)	Kompensationsfläche [m²]
2	WEA X (1993)	40,50	13,50	54,00	572,56	3	-	1.717,67
3	WEA I (1993)	30,00	11,50	41,50	415,48	3	-	1.246,43
4	WEA VIII (1994)	40,00	14,85	54,85	692,79	3	0,866	1.799,88
5	WEA IX (1994)	40,00	14,85	54,85	692,79	3	0,775	1.610,74
Zwischensumme:								6.374,72

Ermittlung der Rotorfläche der neuen WEA + der Gesamtkompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild

				lfd.Nr. n
zu berücksichtigende Vorbelastungen:	1 WEA		= 1 WEA	1
	2-3 Hochspannungsmasten		= 1 WEA	2

000507

Hinweis: zu berücksichtigen sind gem. Schreiben des MULEWF vom 08.12.2015 an Fa. Mann Naturenergie die Hochspannungsmasten bis zur 3-fachen Masthöhe (enger visueller Zusammenhang), hier = 2. Die Vorortkontrolle der Wirkung aller wahrnehmbaren Strommasten durch die UNB ergab, dass aufgrund der offenen Stabgitterbauweise selbst vom Kuppenstandort N Langenbach und flacher Sonne im Rücken nur 3 Masten wirklich gut sichtbar waren, wovon 1 auch schon nur randlich wahrgenommen wurde. 3 weiter entfernte Masten waren nur in ihren unteren Dritteln vor Wald sichtbar und verschwammen darüber mit dem Himmel. Auch von den deutlich tiefer gelegenen Ortsausgängen Friedewald u. Oberdreisbach und auch vom deutlich höher gelegenen Wanderweg Ö Friedewald sind stets nur 2-3 Masten im Blickfeld, zudem oft nur mit eingeschränkter Höhe und schmal in der Seitenansicht - und immer ohne den Horizont wirksam zu durchschneiden. Auch liegen mit durchschnittlich knapp 50 m Höhe Masthöhen wie im Alzeier Modell-Beispiel vor. Aufgrund ihrer offenen Bauweise und des Fehlens der sich zudem noch bewegenden Rotoren sind die Auswirkungen der Strommasten deutlich geringer als der WEA. Nach unserer naturschutzfachlichen Einschätzung können wir die im Umfeld der beantragten WEA vorhandenen Strommasten daher nur als 1 WEA-Vorbelastung anrechnen.

lfd. Nr. n	WEA Bezeichnung.	Nabenhöhe	Rotor-radius, gedeckelt	Gesamthöhe	Rotor-kreisfläche [m²]	Flächenfaktor	Berücksichtigung Vorbelastung $\sqrt{3/n}$ (ab n=4)	Kompensations-Fläche [m²]
3	Neue WEA	141,00	55,00	199,50	9.503,34	3	-	28.510,02
Zwischensumme:								28.510,02

+ Zuschlag von 5 % je angefangene 10 m über 100 m Gesamthöhe:

Ges.Höhe[m]	199,50						
Höhe >100 m	99,50	=> 10 x 0,05	= Zuschlagfaktor:	0,5			14.255,01

Hinweis: kein Abzug (2 x 0,05) für untere 20 m Meter, da wegen der Fledermäuse keine reale Eingrünung zulässig

Neue WEA Kompensationsfläche [m²] ohne Abzug abzubauende Alt-WEA:	42.765,03
Minus der Rotorfläche der abzubauenden 4 WEA (s.o.):	-6.374,72
abschließende Kompensationsfläche für die Neue WEA	36.390,31

Berechnung der Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Als Ersatzzahlung i. S. § 15 (6) BNatSchG errechnet sich unter Berücksichtigung des sog. Ausgleichsmaßnahmen-Referenzwertes von 3,10 €/m² Kompensationsfläche (Stand: 2015: 2,91 €/m² + Pachtpreis 0,19 €/m²/20a im LK AK) somit:

36.390,31 m²	x	3,10 €/m²	eine Summe von	112.809,96
--------------	---	-----------	----------------	------------

Altenkirchen, 12.01.2016
Im Auftrag

Da die WEA zeitlich nicht auf Dauer, sondern nur für 20 Jahre konzipiert ist, wird für die Bereitstellung der Kompensationsflächen in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit von Kaufpreis auf Pachtpreis für 20 Jahre umgestellt.

Die Höhe des ortsüblichen Pachtpreises für Dauergrünland betrug nach Karte 13 der Landwirtschaftszählung Rheinland-Pfalz 2010 (s. Anlage) für den Kreis Altenkirchen 69-79 €/ha/a. Rechnet man mit dem unteren Wert weiter, so folgt: Laut Landwirtschaftszählung 2013 (s. Anlage Pressemitteilung vom 24.01.2014) sind die Pachtpreise für Dauergrünland von 2011-2013 um 7,9 % gestiegen (= jährlich rund 2,6 %). Bezogen auf 2015 (= 7,9 % + 2 x 2,6 %) sind dies 69,- €/ha/a plus 13,1 % gleich 78,- €/ha/a. Bei einer Berücksichtigung der Teuerungsrate von 2 % pro Jahr ergibt sich somit bei einer Pachtdauer von 20 Jahren ein mittlerer Pachtpreis von 94,75 €/ha/a. Umgerechnet auf m² und die Laufzeit von 20 Jahren betragen die Kosten für die Flächenbereitstellung somit

0,9475 Cent x 20 Jahre = 18,95 Cent (aufgerundet = 19 Cent).

Der AGM von 2,91 €/m² erhöht sich somit nur auf **3,10 €/m²** (statt 3,75 €/m² bei der Berücksichtigung des Bodenwertes).

Durch die neue WEA werden zusätzlich **4.151 m²** Boden- und Biotopflächen erheblich beeinträchtigt (**Eingriff in den Naturhaushalt**).

Abziehen von dieser Eingriffszahl sind die Flächenanteile, die im Zuge des Rückbaus der 4 Alt-WEA entsiegelt und rekultiviert werden. Hier ist richtigerweise Tabelle C des Koblenzer Bilanzierungsmodells anzuwenden. Allerdings sind die WEA-Altstandorte nicht als Obstwiesen oder Gehölzstrukturen zu entwickeln (Ausgleichs-Faktor 0,9), sondern als extensives Grünland mit dem Ausgleichsfaktor 0,85. Somit ergibt sich:

327 m² Rekultivierungsfläche x 0,85 Ausgleichsfaktor = **278 m² anrechenbare Ausgleichsfläche**

Damit verbleibt nach Abzug der als Ausgleich anrechenbaren Rückbauflächen eine durch Eingriffe in den Boden (Naturhaushalt) verursachte Eingriffszahl von 3.873 m².

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist für den nicht ausgleichbaren Eingriff in den Naturhaushalt während der Betriebszeit (= Entwurfslebensdauer), unter Verwendung desselben Kostenansatzes pro m² wie beim Alzeyer Modell, folgende Ersatzzahlung zu leisten:

$$3.873 \text{ m}^2 \times 3,10 \text{ €/m}^2 = \mathbf{12.006,30 \text{ €}}$$

Die Gesamthöhe der zu leistenden **Ersatzzahlung** für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den **Naturhaushalt** und das **Landschaftsbild** beträgt somit anstatt der im Genehmigungsbescheid errechneten Ersatzzahlungshöhe von 168.743,85 € nunmehr

$$12.006,30 \text{ €} + 112.809,96 \text{ €} = \mathbf{124.816,26 \text{ €}}$$

14. Die Begründung zu den Festsetzungen der Unteren Naturschutzbehörde wird wegen der Konkretisierung der Tageskennzeichnung wie folgt neu ergänzt:

Tageskennzeichnung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unzulässig. Das Landschaftsbild und insb. das Landschaftserleben, als wesentlicher Teil desselben, sowie auch die Vogelwelt werden durch die Lichtblitze signifikant stärker beeinträchtigt als durch die Farbkennzeichnung.

Während die Farbkennzeichnung vom Menschen nur bei direktem Blick auf die WEA wahrgenommen wird, werden die Blitze auch bei seitlichem Standort in den Augenwinkeln und überdies als viel störender wahrgenommen. Dies liegt daran, dass sich die Betrachter den Blitzen nicht entziehen können. Vielmehr wird der Blick ständig auf die WEA gelenkt, so dass ihre dominierende Wirkung unnötig (d.h. vermeidbar = unzulässig) erheblich zusätzlich verstärkt wird.

Gleiches gilt für die Vogelwelt: Die Vogelarten ohne Meideverhalten gegenüber WEA, wie der Rotmilan, werden von den Blitzen nach fachlicher Einschätzung der Vogelschutzwarte nicht vergrämt, sondern vielmehr in ihrer Aufmerksamkeit für die Rotoren und deren sehr schnellen Flügelspitzen abgelenkt, so dass eine Kollision und damit die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Blitze deutlich wahrscheinlicher ist als bei ausschließlicher Farbkennzeichnung. Bei den besonders störungsempfindlichen Vogelarten, wie dem Schwarzstorch, ist dagegen davon auszugehen, dass die Blitze zu einer unnötigen (d.h. vermeidbaren = unzulässigen) zusätzlichen Vergrämung (= Lebensraumverlust) führen.

Die Tageskennzeichnung der WEA ist daher gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich mittels Farbkennzeichnung zulässig. Von den beiden grundsätzlich möglichen Farbkombi-

Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, dass ein Monitoring ohne entsprechende Nachtabstaltung zu erheblich verfälschten Ergebnissen gegenüber dem Monitoring mit Nachtabstaltung führt, mit der Folge, dass die Festlegung des Dauer-Abschaltalgorhythmus grob fehlerhaft wäre und damit das individuenbezogene Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht in ausreichender Weise ausschließt.

Aus diesen Gründen ist die vorsorgliche Nachtabstaltung ab Inbetriebnahme der Anlage und auch im vollständigen 1. Monitoring-Jahr erforderlich und als entsprechende Nebenbestimmung unumgänglich. Über das weitere Vorgehen ist nach Auswertung der Ergebnisse des 1 Monitoring-Jahres zu entscheiden.

Da von einer guten Wirksamkeit der Monitoring gesteuerten temporären Nachtabstaltungen zum Schutz der Fledermäuse ausgegangen wird, ist es im vorliegenden Fall nicht erforderlich und entsprechend nicht verhältnismäßig, zusätzlich das Schlagopfer-Monitoring festzusetzen. Die entsprechende Nebenbestimmung ist daher aufgehoben.

Begründung für den Änderungsbescheid

(zur jeweiligen Nr. des Änderungsbescheides)

1. Die Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 beinhaltet keine Grüneintragung. Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
2. Die Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 stand bezüglich des Prüfungszeitraumes in Konkurrenz einer Nebenbestimmung der für die Überwachung der Anlagensicherheit zuständigen Fachbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz. Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
3. Die Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 beinhaltete Maßnahmen zur Eiswaufproblematik. Maßnahmen zur Verhinderung des Eiswurfes der im Betrieb befindlichen Anlage fallen in die Zuständigkeit der Fachbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, wo hierzu Regelungen im Rahmen der „sonstigen Gefahren“ getroffen sind. Die Nebenbestimmung ist zurückzunehmen.
4. Die Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 beinhaltete Regelungen zur Sicherstellung der Eisfreiheit der Rotorblätter und der Gondel. Die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde betrifft jedoch lediglich den Eisabfall der nicht im Betrieb befindlichen Anlage (vgl. Begründung zu Nr. 3). Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
5. Die Nebenbestimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 beinhaltete u.a. Regelungen zum Eiswurf. Dies fällt nicht in die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörde (vgl. Begründung zu Nr. 3). Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
6. Die Nebenbestimmungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 beinhalteten Regelungen zur Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Anlage. Dies fällt jedoch in die Zuständigkeit der Luftfahrt-Fachbehörde Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftfahrt, Hahn-Flughafen und ist in deren Nebenbestimmungen geregelt. Die Nebenbestimmungen sind zurückzunehmen.
7. Die Nebenbestimmung der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 setzte die Ersatzzahlung für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände während der Betriebszeit fest. Die Berechnung der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte nach dem sog. Alzeyer Modell. Dabei wurde die vorgesehene

Deckelung des Rotorradius auf 55 m fehlerhaft nicht angewendet. Ebenso fehlte die Einzelfall-Bewertung vorhandener Vorbelastungen im Landschaftsbild. Bei der Berechnung der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind die Rekultivierungsflächen der Altanlagen mit einem zu geringen Wert in Abzug gebracht worden. Bei der Anrechnung der Kosten für die Flächenbereitstellung zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen steht der verwendete Kaufpreis grob außer Verhältnis zur ebenfalls zulässigen Verwendung des Pachtpreises für 20 Jahre. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die WEA zeitlich nicht auf Dauer, sondern nur für 20 Jahre konzipiert ist. Schließlich regelt das neue LNatSchG vom 15.10.2015, dass die Ersatzzahlung nunmehr nicht mehr an das Umweltministerium sondern an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu zahlen ist. Die Nebenbestimmung ist daher zu ändern.

8. Die Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 bestimmte die Benennung einer erfahrenen Fachkraft zur ökologischen Baubegleitung. Da die Nebenbestimmung die Kontrolle über die Einhaltung der naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie der zeitnahen Vollzugsmeldung an die Genehmigungsbehörde beinhaltet und hierfür die Benennung einer fachlich geeigneten und verantwortlichen Person geeignet ist, ist die Nebenbestimmung als unverhältnismäßig zu werten. Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
9. Die Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 regelt den vollständigen Rückbau der vier Altanlagen vor Inbetriebnahme der Repower-Anlage. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Genehmigungsinhaberin ist der Zeitraum für den Rückbau der Altanlagen neu zu regeln. Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
10. Die Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 regelt die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage. Da die zuständige Luftfahrt-Fachbehörde Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftfahrt, Hahn-Flughafen, in ihren Nebenbestimmungen Alternativen zulässt, ist von der Unteren Naturschutzbehörde eine Tagkennzeichnung mit der geringsten optischen Auffälligkeit festzulegen. Die Nebenbestimmung ist zu ändern.
11. Die Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 regelt das Monitoring zur Festlegung temporärer Nachtabstaltungen zum Schutz der Fledermäuse in ihren Hauptaktivitätszeiten. Die vom Gutachter übernommene Einschätzung, dass die windkraftrelevanten Fledermausarten nur in mittlerer Aktivitätsdichte vorkommen und entsprechend beim Monitoring auch in den Hauptaktivitätszeiten der Arten keine temporäre Abschaltung der WEA zulässig ist, ist grob fehlerhaft. Die Aktivitätsdichten von mindestens 2 Arten sind sogar nicht nur als hoch, sondern als sehr hoch einzustufen, so dass ein Monitoring mit sofortiger temporärer Nachtabstaltung zwingend erforderlich ist. Im Gegenzug ist nun jedoch der immense Aufwand für die beauftragte Schlagopfersuche nicht mehr erforderlich und entsprechend unverhältnismäßig. Die Nebenbestimmung ist daher zu ändern.
12. Die Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 regelt die temporäre Abschaltung und Ausrichtung der WEA bei Massenzugtagen des Kranichs in Kombination mit widrigen Wetterverhältnissen (die die Kraniche zu sehr tiefem Flug zwingen). Die Nebenbestimmungen konnten so missverstanden werden, dass die Abschaltung nicht nur an Massenzugtagen vorzusehen ist und dass zusätzlich zu den allgemein im Internet zugänglichen Daten zum Kranichzug eigene Vorort-Erhebungen von Ornithologen festgesetzt sind. Die Nebenbestimmung ist daher eindeutig zu formulieren.

13. Die Begründung der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 zur Berechnung der Ersatzzahlung muss durch die Änderung und Neuberechnung der Festsetzung entsprechend geändert werden.
14. Die Begründung der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 enthielt keine Aussagen zur Tages-Kennzeichnung der WEA. Aufgrund der neu erfolgten Konkretisierung und Einschränkung der grundsätzlich zulässigen Varianten der Tageskennzeichnung ist nunmehr eine konkrete Begründung erforderlich.
15. Die Begründung der Unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 zu den Fledermaus-Festsetzungen muss durch die Änderung der Festsetzung entsprechend geändert werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsbescheides

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686; die durch Gesetz vom 10.10. 2013 (BGBl. I S. 3783) geändert worden ist, kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, von Amts wegen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, welche eine Abwägung zwischen dem Interesse eines möglichen Klägers an der Verhinderung der Maßnahme durch die aufschiebende Wirkung einer Klage und dem Interesse der Öffentlichkeit an der Realisierung der Maßnahme erfordert. Darüber hinaus müssen Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung und ihrer Folgen berücksichtigt werden.

Die Voraussetzung des besonderen Vollziehungsinteresses ist aus folgenden Gründen gegeben:

Da § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes überwiegendes öffentliches Interesse ist anerkannt, dass eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlage der Sicherung des Energiebedarfs dient (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 4.8.1972, DÖV 1972, 864). Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar (BVerwG 30, 292/323).

b) Öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energiequellen aufgrund von Bundesrecht

Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem aus Windenergie liegt im öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in der ab dem 01.01.2012 geltenden Fassung, wonach es „im Interesse des Klima- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG soll zur Erreichung dieser Zwecke der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis

zum Jahr 2020 auf mindestens 35 % erhöht werden. In Stufen soll dann bis zum Jahr 2050 ein Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80 % erfolgen. Dieses Ziel dient ausweislich des Gesetzes auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 % zu erhöhen. (§ 1 Abs. 1 EEG 2012). Aufgrund der vom Gesetzgeber bestimmten Zeiträume wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien an sich deutlich, sondern auch der Umstand, dass die Versorgung aus erneuerbaren Energien schnell erreicht werden soll.

Die Förderung von Windenergieanlagen wird ferner durch dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäß §§ 5, 8 und 16 EEG die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie den Anlagenbetreibern den Strom mindestens nach Maßgabe des EEG zu vergüten. Durch die Degression der Vergütungssätze in § 20 Abs. 1 EEG, wonach sich die Höhe der Vergütung danach bestimmt, wie frühzeitig eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie in Betrieb genommen wird, wird insbesondere der gesetzgeberische Wille deutlich, in möglichst kurzer Zeit die Errichtung solcher Anlagen zu erreichen.

Der Stellenwert dieses öffentlichen Interesses wird auch vor dem Hintergrund der Bundesregierung zur Energiewende deutlich. Nachdem bereits im Herbst 2010 durch das Energiekonzept der Regierung die Weichen für den Eintritt in das Zeitalter der erneuerbaren Energien gestellt wurden, betont das Bundeskabinett in dem im Juni 2011 beschlossenen Eckpunktepapier die gesellschaftliche Grundeinstellung der Bundesrepublik, ihre Energieversorgung aus regenerativen Quellen sicherzustellen. Zentraler Baustein dieses Konzepts ist, neben dem beschlossenen Atomausstieg bis zum Jahr 2022, der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung.

Ohne die zeitnahe Errichtung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen an geeigneten und noch zur Verfügung stehenden Standorten wie hier im Windpark Langenbach / Weitfeld können diese gesetzlichen Ziele zur Energieversorgung nicht erreicht werden. Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt.

c) Öffentliches Interesse aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und Vorgaben

Auch der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat sich den Ausbau der Windenergienutzung als besonderes Ziel zu Eigen gemacht, wie sich aus A. Allgemeines 1. Klimaschutzziele des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 (Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz) ergibt. Hiernach setzt die Landesregierung in Rheinland-Pfalz im Kampf gegen den Klimawandel, der Frage der Versorgungssicherheit und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung auf den Ausbau regenerativer Energien. Um das von der EU und der Bundesregierung angestrebte und von der Landesregierung unterstützte 2°C-Ziel zu erreichen, muss die Stromerzeugung der Industrieländer bis 2050 weitestgehend CO₂-neutral und zu 100 % regenerativ sein.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass der in Rheinland-Pfalz erzeugte Strom aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2030 mindestens den gesamten Stromverbrauch des Landes decken soll. Dazu soll die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms bis zum Jahr 2020 mindestens verfünffacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen,

müssen alle Regionen des Landes ihren Beitrag leisten, abhängig von den unterschiedlichen natürlichen Potenzialen jeder Region.

Windenergie emittiert keine Klimagase und keine Schadstoffe und ist dauerhaft altlastenfrei. Damit hat Windenergie gegenüber konventioneller Stromerzeugung entscheidende Wettbewerbsvorteile.

d) Konkrete Bedeutung des Vorhabens für den Klimaschutz und der Region

Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen und zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energieträger zu leisten. Aufgrund von Gewerbesteuer- und Pachteinnahmen dient das Vorhaben einer langfristigen Stärkung der Standortkommune und der Region.

Das genehmigte Vorhaben ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel des Gemeinwohls zu erreichen, das fast immer durch die Summe von Einzelmaßnahmen errichtet wird. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle.

Gegen die besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen stehen die privaten Interessen potenzieller Kläger, die befürchten, durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des von der Genehmigung Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind (*Schmidt/Assmann/Pietzner*, VwGO-Kommentar zu § 80 Rn.18).

Unter der Voraussetzung der offensichtlichen Rechtmäßigkeit des Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte (z. B. Nachbarn) nicht unzulässig in ihren Rechten berührt. Auch angesichts der Zielstellung von § 80 VwGO zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die Windkraftanlage relativ leicht zurückgebaut werden könnte.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin die möglichen Suspensivinteressen potenzieller Kläger überwiegt.

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Der Änderungsbescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei, da durch diese Änderungen der Nebenbestimmungen der Gebührentatbestand im Genehmigungsbescheid vom 07.07.2015 nicht berührt wird und der Änderungsbescheid nach Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde erforderlich und geboten ist, um die Genehmigungsinhaberin nicht in ihren Rechten zu verletzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-ak.de (Elektronische Kommunikation) aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen die Erteilung der Genehmigung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO kann der Kreisausschuss als Widerspruchsbehörde die Vollziehung aussetzen. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wolfgang Schuhen)

1912 - 10/2

2. Z. Vg.